

HAUSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus Uedemerbruch

§ 1 Grundsatz

1. Der Trägerverein unterhält das Dorfgemeinschaftshaus auf der Bohnenstraße 1 in 47589 Uedemerbruch
2. Die Räumlichkeiten können anderen Personen und Personengruppen für sportliche, kulturelle oder andere Zwecke überlassen werden. Eine Überlassung erfolgt nur, wenn Belange des Trägervereins oder sonstige öffentliche Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung für die Überlassung der Räume des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt über den Trägerverein; entweder telefonisch über „Vorstand“ 02825 3070004 oder über termine@dghub.de.
2. Für die Überlassung ist mit dem Trägerverein ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

§ 3 Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

1. Die Räumlichkeiten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Personen und Sachen weder gefährdet noch geschädigt werden. Das vorhandene Inventar darf nicht außer Haus verbracht oder verliehen werden.
2. Zusätzliche Befestigungen (Nägel, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.
3. Der anfallende Müll ist umweltgerecht in die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen.
4. Das Rauchen in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses ist untersagt.
5. Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur auf bestimmten den dafür bestimmten Flächen und auf eigene Gefahr abgestellt werden.
6. Schäden sind unverzüglich einem Mitglied des Veranstalters oder des Trägervereins mitzuteilen.
7. Vor dem Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses sind sämtliche Fenster und

Türen zu schließen und die komplette Beleuchtung ist auszuschalten. Evtl. selbst mitgebrachte elektrischen Geräte sind vom Stromnetz zu trennen.

8. Notausgänge Fluchtwege und die Feuerwehrezufahrten sind stets freizuhalten.
9. Bei gleichzeitiger Benutzung der zwei vorhandenen Räume durch unterschiedliche Nutzer ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten.
10. Auf dem Gelände des Dorfgemeinschaftshauses in Uedemerbruch ist die Verwendung von Feuerwerk und Pyrotechnik nicht gestattet.
11. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten.

§ 4 Hausrecht

Der Trägerverein übt das Hausrecht aus. Dessen beauftragte Personen dürfen während der Veranstaltung jederzeit die Nutzung der Räume kontrollieren. Den Anweisungen der Beauftragten ist umgehend Folge zu leisten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Bohnenstraße 1 in 47589 Uedemerbruch tritt am 12.12.2024 in Kraft.